

Parteien und Parteiensystem

der Monarchie nahm die Bürgerpartei ebenfalls eine konservative Haltung ein, während die Volkspartei mehr Demokratie einforderte. Die wesentlichen Forderungen der Volkspartei wurden in der Verfassung von 1921 eingelöst. Die Bürgerpartei hatte ferner den Klerus auf ihrer Seite, da die Anhänger der Bürgerpartei als fleissigere Kirchgänger galten, während der Volkspartei eine kritische Einstellung zur Kirche nachgesagt wurde. Die Kirche führte einen Kampf gegen sozialdemokratische Ansichten und stand traditionellerweise auf der Seite der Monarchie, sodass eine gewisse Distanziertheit zwischen dem Klerus und der Volkspartei nicht überraschend war. Insgesamt dürfen die Differenzen zwischen den Parteien aber auch nicht überbewertet werden. Beide Parteien sprachen sich grundsätzlich für die Monarchie aus und bekannten sich zu den christlich-katholischen Grundwerten.

Wie bereits weiter oben erwähnt, hat die faktische Bedeutung der Parteien bis heute keinen Niederschlag in der Verfassung gefunden. Noch in den 20er und 30er Jahren wurde in Liechtenstein immer wieder die Diskussion geführt, ob Abgeordnete Vertreter des Landes oder Vertreter einer Partei seien, wobei die FBP eher den ersten Standpunkt, die Volkspartei und die nachfolgende VU eher den zweiten Standpunkt vertrat. *Wille* lokalisiert die Akzentverschiebung in Richtung auf eine Unterordnung des Landtages unter die Parteien bereits Mitte der 20er Jahre, in denen das politische Klima zunehmend härter wurde. Der Landtag «büsste auch die verfassungsmässige Stellung als Ort ein, wo anstelle des Volkes beraten und entschieden wird. Er ist nicht mehr das politische Forum.»¹⁷⁷

Mit der Einführung des Gemeindequorums 1932 unterstrich die FBP nochmals den Standpunkt, die Abgeordneten stärker an das Volk anstatt an Parteien zu binden. Allerdings beinhaltete dies auch einen Widerspruch, denn durch die stärkere Gemeindeorientierung wurde die Zielsetzung, dass Landtagsabgeordnete «Landesvertreter» sein sollten, verletzt.¹⁷⁸ Mit der Einführung des Proporzwahlrechtes 1938/39 und der Abschaffung des Gemeindequorums setzte sich schliesslich die Entwicklung zur Parteiendemokratie auch formal durch. Dabei waren sich die Vertreter der FBP bzw. des Liechtensteiner Volksblattes bewusst,

¹⁷⁷ *Wille* 1981: 141.

¹⁷⁸ Vgl. *Wille* 1981: 137 ff.